

Gemeinsames Positionspapier zur Vorbereitung der AG Mindeststandards am 27.06.2011

Nach Auffassung der Unterzeichnenden brauchen Mindeststandards für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften einen Bezugsrahmen, an dem sie inhaltlich gemessen werden können. Hinter der Frage, wie die Mindeststandards genau ausgestaltet sein sollen, steht die Frage, wie die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende und Geduldete in Brandenburg grundsätzlich ausgestaltet sind. In Bezug auf die Mindestausstattung bedeutet dies aus Sicht der Unterzeichnenden, dass sich die Frage nach einem landesweit geltenden Unterbringungskonzept stellt. Insoweit haben wir der Diskussion in der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft entnommen, dass die Forderung, den betroffenen Personenkreis langfristig in Wohnungen unterzubringen zahlreiche Zustimmung findet.

Die eigene Wohnung ist neben der Möglichkeit zu arbeiten sowie der sozialen und kulturellen Teilhabe eine Grundbedingung für ein menschenwürdiges Leben. Alle Maßnahmen, die im Bereich der Unterbringung von Flüchtlingen getroffen werden, haben sich daher an dem Ziel auszurichten, Flüchtlinge so schnell wie möglich in Wohnungen unterzubringen. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kann daher nicht mehr als eine Übergangslösung sein. Sie sollen so ausgestaltet sein, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner auf ein Leben in einer eigenen Wohnung vorbereiten können. Diesem Ziel folgend, müssen die Gegebenheiten in den Gemeinschaftsunterkünften so beschaffen sein, dass sie dem Leben in einer Wohnung möglichst nahe kommen.

Hieraus leiten sich folgende Forderungen ab:

1. Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen keine Fremdkörper im Gemeinwesen sein. Massenquartiere mit Lagercharakter, wohnortferne Unterkünfte (z.B. in Industriegebieten oder abgelegener Natur) provozieren Ignoranz, Distanzierung und Ablehnung durch die heimische Bevölkerung.
2. Deshalb müssen die Unterkünfte im Zusammenhang eines Wohngebietes gelegen sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig (bis zu max. 1 km Entfernung) erreichbar sein sollten.
3. Darüber hinaus muss der Anschluss an den im Mindestmaß stündlich verkehrenden ÖPNV gewährleistet sein.
4. Innerhalb der Unterkunft muss die Unterbringung in abgetrennten Wohneinheiten erfolgen, die ein Höchstmaß an Privatsphäre ermöglichen.
5. Auf die besonderen Bedürfnisse von Familien, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, alleinstehenden und alleinreisenden Frauen sowie kranken, traumatisierten Flüchtlingen muss

durch eigenständige Lösungen eingegangen werden.

6. In zeitlicher Hinsicht sollte die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft auf einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten begrenzt sein. Nach Ende dieses Zeitraums erlischt die Pflicht, in der Unterkunft zu wohnen. Je nach Auslastung der einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte, sollte die Möglichkeit eines freiwilligen längeren Aufenthalts in der Unterkunft bestehen.

Katrin Böhme
Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werks Potsdam

Monique Tinney
Evangelischer Kirchenkreis Potsdam/Ausländerseelsorge

Thomas Thieme
Migrationsdienste Caritas

Marcus Reinert
Flüchtlingsrat Brandenburg